

primaSonntag Rechtstipp: Tierschutz im Recht

Rettet den Osterhasen!

Meister Lampe ist das Symbol schlechthin für Ostern und die Freude ist groß, falls man ein Langohr auf dem Osterspaziergang entdeckt.

Aber nur wenige wissen, dass der Feldhase als gefährdete Tierart auf der „Roten Liste“ des Bundes steht. Die Ostertage bieten eine gute Gelegenheit, sich einmal mit dem Tierschutz im Recht genauer zu befassen.

Tierschutz als Staatsziel

Tiere stehen nicht von jeher unter dem Schutz des Gesetzes. Erst im Laufe der letzten hundert Jahre entwickelte sich in der Gesellschaft ein Bewusstsein, Flora und Fauna auf der Erde zu bewahren. Ausdruck dieses Sinneswandels ist das heute geltende Tierschutzgesetz und eine „tierfreundlichere“ Ausgestaltung weiterer Gesetze. Stellte § 90 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) früher noch Tiere rechtlich mit Sachen gleich, so wurde 1990 § 90a BGB eingefügt, der festlegt, dass Tiere keine Sachen sind und einen besonderen gesetzlichen Schutz genießen. Seit 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel verfassungsrechtlich im Grundgesetz (GG) verankert.

Art. 20a GG bestimmt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrund-

lagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Auswirkungen heute

Tierschutz ist heute in vielfältigen Facetten ausgestaltet, wobei man grundsätzlich zwischen zwei Aspekten unterscheidet:

Zum einen geht es generell um den Artenschutz. Am Beispiel des Feldhasen lässt sich gut nachvollziehen, warum sich der Schutz gefährdeter Tierarten lohnt. Seitdem er in Deutschland erstmals 1994 als „gefährdete Tierart“ eingestuft wurde, hat sich Medienberichten zufolge inzwischen seine Populationsdichte in einigen kritischen Regionen verbessert – eine so optimistische Prognose? Nach wie vor gefährdet der intensive Einsatz von Pestiziden, Düngemitteln und Monokulturen in der Landwirtschaft die Nahrungsgrundlage des Feldhasen. Außerdem ist es wegen der Strukturierung und Ausdehnung der Agrar- und Bauwirtschaft für ihn schwierig, sich vor seinen Feinden zu verstecken, wie zum Beispiel Bussarde, Füchse, Katzen und Jäger. Immerhin ist die Einstufung des Feldhasen als „gefährdete Tierart“ ein erster Schritt zur Erhaltung seines natürlichen Lebensraums.

Andererseits entfaltet das Recht auch Schutzwirkung für das einzelne Tier an sich. Zentrale Vorschrift in diesem Bereich ist das Tierschutzgesetz. Es enthält Regelungen über die artgerechte Tierhaltung, Zucht- und Transportvorschriften, Einfuhrbeschränkungen und Zuchtverbote für exotische und seltene Tierarten und wendet sich sowohl an den Tierhalter eines Haustieres als auch an die Halter von Nutztieren.

Perspektiven und Ausblick

Obwohl die Rechte von Tieren bereits gestärkt wurden, gibt es auch heute noch manche gesetzliche Regelung, die den Behörden nur eine unzureichende Befugnis für effektiven Tierschutz an die Hand gibt. Das Tier als solches ist kein eigenständiger Rechtsträger und kann seine Rechte selbst



Der Feldhase in freier Natur ist mittlerweile ein seltener Anblick.

nicht geltend machen. Tierschutzorganisationen, die dem Schutz des Tieres Geltung verschaffen wollen, haben aber kein eigenständiges Klagerecht zur Durchsetzung der Tierrechte vor Gericht, beispielsweise wenn sich Tierhalter oder Tierzüchter nicht an die gesetzlichen Tierschutzregeln halten. Um den Schutz der Tiere weiter zu verbessern, sollte man Tierschutzorganisationen die Verbandsklage ermöglichen - damit Tierschutz nicht nur im Gesetz steht, sondern auch mithilfe einer Tierschutz-Klage vor Gericht durchgesetzt werden kann.

Das Redaktionsteam von anwalt.de wünscht allen Leserinnen und Lesern ein frohes und schönes Osterfest!

Rechtsfragen? Die Experten von anwalt.de stehen im Bereich Recht rund ums Tier und vielen weiteren Rechtsgebieten (Umweltrecht, Sozialrecht, Nachbarrecht...) für unkomplizierten und schnellen Rechtsrat zur Verfügung – wahlweise via E-Mail, direkt telefonisch oder vor Ort.



ANWALT.DE
EINFACH ZUM ANWALT



Der passende Anwalt und die geeignete Beratungsform für jedes Rechtsproblem

Click: www.anwalt.de

Call: 0800 anwalt.de
(0800 - 269258 33)

Gebührenfrei | Mo-Fr 8-20h | Sa 10-18h



Anwalt online



Anwalt vor Ort



Anwalt am Telefon

Einfach ausschneiden und aufbewahren. So haben Sie zu jeder Zeit Zugriff auf kompetente Hilfe bei rechtlichen Fragen.